

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Unionswortmarke „Eddy's Snackcompany“ — Anmeldung Nr. 14 363 931

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Juli 2017 in der Sache R 1999/2016-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dass das Gericht den Widerspruch der Beteiligten gegen die Markenmeldung Nr. 14363931 „Eddy's Snackcompany“ der Eddy's Snack Company GmbH endgültig zurückweist;
- dass das Gericht dem EUIPO aufgibt, die Markenmeldung 14363931 „Eddy's Snackcompany“ für alle angegebenen Waren zur Eintragung zuzulassen;
- dem EUIPO zumindest aufgibt, die Markenmeldung 14363931 „Eddy's Snackcompany“ für alle angegebenen Waren der Klassen 29, 31 und 32 zuzulassen;
- der Beteiligten oder dem EUIPO gemeinsam oder einzeln die Kosten, Gebühren und Honorare der Klägerin im Verfahren beim Gericht und im Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren beim EUIPO auferlegt.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 74 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 27. September 2017 — Maico Holding/EUIPO — Eico (Eico)

(Rechtssache T-668/17)

(2017/C 382/72)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Maico Holding GmbH (Villingen-Schwenningen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Krüger und D. Deckers)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Eico A/S (Brønderslev, Dänemark)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsmarkenanmeldung Nr. 13 706 726

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Juli 2017 in der Sache R 2089/2016-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Juli 2017, Nr. R 2089/2016-4 Eico/Maico und die Widerspruchsentscheidung vom 26.10.2016, Nr. B 002528654, aufzuheben und dergestalt abzuändern, dass der Beschwerde und dem Widerspruch vollumfänglich stattgegeben wird;
- dem beklagten Amt EUIPO werden die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 42 der Verordnung Nr. 207/2009 i.V.m Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung Nr. 207/2009.

**Klage, eingereicht am 26. September 2017 — Port autonome du Centre et de l'Ouest u. a./
Kommission**

(Rechtssache T-673/17)

(2017/C 382/73)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Port autonome du Centre et de l'Ouest SCRL (La Louvière, Belgien), Port autonome de Namur (Namur, Belgien), Port autonome de Charleroi (Charleroi, Belgien), Port autonome de Liège (Lüttich, Belgien) und Région wallonne (Jambes, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Vanden Eynde)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Klage für jeden Kläger für zulässig zu erklären und somit den Beschluss der Kommission mit dem Aktenzeichen SA.38393 (2016CP, ex 2015/E) — Besteuerung der Häfen in Belgien (C[2017]5174 final) für nichtig zu erklären;
- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- somit den Beschluss der Europäischen Kommission, mit dem sie es als eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe erachtet hat, dass die Wirtschaftstätigkeit der belgischen und insbesondere der wallonischen Häfen nicht der Körperschaftsteuer unterliegt, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger im Wesentlichen einen einzigen Klagegrund geltend. Ihrer Ansicht nach hat die Kommission Art. 93 AEUV, der Sonderregeln für den Verkehrssektor und damit für Häfen vorsehe, von vornherein ausgeschlossen und somit den Willen des europäischen Gesetzgebers nicht berücksichtigt.

Die Beurteilung der Kommission sei weder sachlich noch rechtlich gerechtfertigt und laufe dem Wortlaut von Art. 1 des belgischen Einkommensteuergesetzes und den hoheitlichen Befugnissen der Behörden, nichtwirtschaftliche Tätigkeiten von allgemeinem Interesse zu definieren, zuwider.